Falls Ihnen der Newsletter weitergeleitet wurde und Sie ihn regelmäßig beziehen möchten, besuchen Sie: www.compliance-plattform.de

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Januar/Februar 2025

SCHWERPUNKT FINANCE

Inhalt

© IMAGO / Zoonar

2

Aufmacher

MaComp: Jüngste Aktualisierung führt zu bedeutenden Änderungen

Die BaFin hat am 26. September 2024 das „Rundschreiben 05/2018 (WA) zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp)" in überarbeiteter Fassung veröffentlicht. Dieser Beitrag von Hartmut T. Renz, Andreas M. Marbeiter und Tom Pechmann stellt verschiedene bedeutende Änderungen in Auszügen vor.

Praxis

© BaFin/Matthias Sandmann

4

BaFin: „Risiken im Fokus"

Mit ihren „Risiken im Fokus" erläutert die BaFin jährlich die aus ihrer Sicht wichtigsten Risiken für den deutschen Finanzmarkt. Die Ausgangslage im Jahr 2025 ordnete BaFin-Präsident Mark Branson Ende Januar in einem Statement ein.

6 FIU-Jahresbericht 2023: Verdachtsmeldungen bleiben auf hohem Niveau

Recht

© IMAGO / aal.photo

8

NIS2: „In keinem anderen Gesetz existiert eine so starke Geschäftsführerhaftung"

„Die Bedrohungslage ist so hoch wie nie! Die Einschläge werden häufiger und ausgefuchster", beschrieb Dr. Paul Vogel die aktuelle Entwicklung im Bereich Cybercrime. Gemeinsam mit Andreas Daum erläuterte er in einem Webinar im Rahmen der Noerr Digital Talks unter anderem die Hintergründe und Auswirkungen der NIS2-Richtlinie.

10 Hinweisgeberschutz in Deutschland – Teil 3

News

© IMAGO / Zoonar

12

Neue EU-Regeln für ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis in Kraft

Die EU-Regelung über die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Leitungsorganen von börsennotierten Unternehmen ist Ende 2024 in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten.

12 BaFin hebt Rundschreiben wegen DORA auf

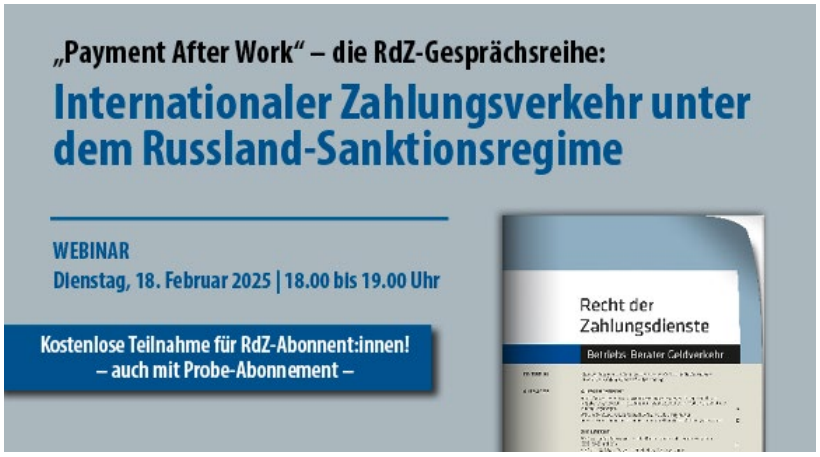

Veranstaltungen

18.02.2025 | Online | **Payment After Work**

19.02.2025 | Online | **Praxiswebinar Compliance & KI**

25.02.2025 | Frankfurt am Main | **4. Deutscher Verpackungsrechtstag**

05.03.2025 | Leipzig | **Fachtagung Cyber-Angriff**

27.03.2025 | Winterthur | **DACH-Compliance Tagung 2025**

13. & 14.05.2025 | Frankfurt am Main | **Deutsche Compliance Konferenz**

MaComp: Jüngste Aktualisierung führt zu bedeutenden Änderungen

Die BaFin hat am 26. September 2024 das „Rundschreiben 05/2018 (WA) zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp)" in überarbeiteter Fassung veröffentlicht. Anlass der MaComp-Anpassung ist die zuvor erfolgte Veröffentlichung neuer Fassungen von Leitlinien auf europäischer Ebene. Zentraler Aspekt vieler Neuerungen ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen als eine Ausprägung der zunehmenden Bedeutung von ESG-Faktoren im Finanzsektor. Im Folgenden werden verschiedene bedeutende Änderungen in Auszügen vorgestellt. Einen ausführlichen Beitrag der Autoren hierzu lesen Sie in CB 1/2-2025.

© IMAGO / Zoonar

Ein zentraler Aspekt der MaComp-Aktualisierung ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen.

An zahlreichen Stellen des Kapitels BT 5 „Product-Governance-Anforderungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen" wurden Modifizierungen vorgenommen.

Bei der Berücksichtigung der fünf Zielmarktkategorien (1. Kundenkategorie; 2. Kenntnisse und Erfahrungen; 3. Finanzielle Situation mit Fokus auf der Verlusttragungsfähigkeit; 4. Risikotoleranz bzw. Vereinbarkeit des Risiko-Rendite-Profils des Produktes mit dem Zielkunden; 5. Ziele und Bedürfnisse) im Rahmen der Bestimmung des abstrakten Zielmarktes haben fortan die zu jeder Kategorie zu treffenden Aussagen detailliert zu erfolgen. Gleichzeitig dürfen dabei die Kategorien nicht miteinander vermischt werden. Die Wechselwirkungen und jetzt auch die Kohärenz zwischen den Kategorien müssen allerdings dabei einbezogen werden. (5.2.1 Nr. 3)

Vertriebsunternehmen sind nun speziell zur Prüfung der zu verwendenden Vertriebsstrategien für die verschiedenen Kundengruppen verpflichtet. Im Fokus steht dabei, ob Art und Weise der Vermarktung im besten Interesse der betreffenden Kundengruppe sind. Daran anknüpfend ist deren potenzielle Anwendung festzulegen. Ausdrücklich als problematisch gelten hier etwa Nudging-Verfahren (sogenannte „sanfte Schubser", etwa durch optische oder auditive Anreize) oder Gamification-Praktiken (Übertragung von Spielelementen oder spielähnlichen wettbewerblichen Elementen auf einen Nicht-Spiel-Kontext wie Finanzdienstleistungen), weshalb sodann insbesondere eine sorgfältige Prüfung zu erfolgen hat. (5.3.1 Nr. 4)

Beachtenswert ist auch die Aufnahme von „Influencern" („Financial Influencer") in die aufgeführten Beispiele von Marketingstrategien – ihre Nutzung wird insofern von der BaFin anerkannt, ist aber auch entsprechend zu überwachen.

Schließlich werden in der neuen Fassung auch die für Konzepteure und Vertriebsunternehmen geltende Pflicht zur turnusmäßigen Produktüberprüfung sowie die Anforderungen an diesen Prozess detailliert ausformuliert. Für diese Überprüfung, ob weiterhin Konformität der Produkte besteht im Hinblick auf die Bedürfnisse, Merkmale und Ziele und ob die Vertriebsstrategie nach wie vor angemessen ist, sind quantitative und qualitative Kriterien heranzuziehen. (5.4.2)

In Kapitel BT 7.1 „Prüfung der Geeignetheit nach § 64 Absatz 3 WpHG, Artikel 54, 55 DV" stehen diverse Ergänzungen und Modifikationen im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitspräferenzen. Unter anderem müssen den Kunden fortan Begrifflichkeiten sowie Unterschiede hinsichtlich der Definitionen von Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a bis c Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 erläutert werden. Fachausdrücke sollen hierbei vermieden werden. Überdies gibt die neue Fassung vor, welche Informationen hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenzen durch die Wertpapierdienstleistungsunternehmen eingeholt werden müssen bzw. können, sprich obligatorisch bzw. fakultativ einzuholende Informationen.

Auch die Anforderungen an die Geeignetheitsbewertung wurden in Bezug auf die Nachhaltigkeitspräferenzen auf verschiedene Art und Weise aktualisiert. So ist es etwa im Rahmen der Geeignetheitsbewertung bei der Ermittlung eines passenden Produktes (bzw. einer passenden Anlagestrategie im Fall von Portfolioberatung oder Anlageberatung mit Portfolioansatz) regelmäßig erst in einem zweiten Schritt zulässig, die Nachhaltigkeitspräferenzen zu berücksichtigen. Zuvor sind in einem ersten Schritt Kenntnisse und Erfahrung, finanzielle Lage und weitere Anlageziele zu bewerten.

Im Rahmen der Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Kundeninformationen gibt es ebenfalls Aktualisierungen. Sie beziehen sich auf die Art, mit der etwaige Kundenkenntnisse und -erfahrungen abgefragt – und schließlich beurteilt – werden sollen. So sollten dem Kunden in diesem Zusammenhang im Sinne einer aussagekräftigeren Einschätzung und passgenaueren Bewertung etwa verstärkt Multiple-Choice Fragen gestellt werden, bei denen es eine objektiv richtige Antwort gibt. Sie sollen allgemein formulierten Fragen vorgezogen werden und vermeiden, dass Unternehmen sich stärker auf die Selbsteinschätzung des Kunden verlassen.

In der Praxis ist zu empfehlen, verstärkt mit offenen Fragen zu Nachhaltigkeitspräferenzen zu operieren, wie zum Beispiel: „Welche Nachhaltigkeitspräferenzen haben Sie?" Auf diese Weise könnte ein individuelles Kundenverständnis von „Nachhaltigkeit" potenziell noch besser nachvollzogen, entsprechend berücksichtigt und damit ein Auseinanderfallen von Kunden- und Bankverständnis über den Begriff der Nachhaltigkeit und somit vor allem zivilrechtliche Haftungsrisiken vermieden werden.

Hartmut T. Renz, RA, Partner Regulatory, Risk & Compliance Advisory,
Andreas M. Marbeiter, Director Regulatory, Risk & Compliance Advisory und
Tom Pechmann, Legal Counsel bei der STRATECO GmbH

Deutsche Compliance Konferenz

Eine Veranstaltung des Compliance Berater

13. bis 14. Mai 2025 | Frankfurt am Main

Jetzt anmelden!

ES ERWARTEN SIE U. A. DIESE VORTRÄGE

Aktuelles – Compliance nach der Bundestagswahl

- Standortbestimmung nach der Bundestagswahl – Analyse Wahlprogramme und Koalitionsvertrag: Was ergibt sich daraus für Compliance?
- Ein Bild von einem Strafverfahren – Compliance als wichtigste Verteidigungslinie

Datensicherheit

- Wie steht es um die Cyber-Resilienz? Was Compliance angesichts von NIS2, Kritis-DG & Co tun kann – Status und aktuelle Aspekte
- NIS2- und Cyber-Schutzpflichten und deren Umsetzung im operativen Geschäft – Sichtweise und praktische Tipps des BSI

Compliance im Vertrieb

- Was macht „gute Compliance" im Vertrieb aus Sicht der Staatsanwaltschaft aus?
- Antikorruption und Incentives für „Vertriebler" – Fallstricke für Compliance
- Sanktionscompliance: Best Practice und Praxistipps aus Sicht des BAFA

ESG und Whistleblowing

- Praxiserfahrung nach (fast) 2 Jahren Hinweisgeberschutzgesetz und Meldestellen-Handling
- CSDDD – Was müssen Unternehmen anders machen als beim LkSG?

FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE UND VIELE WEITERE REFERENT:INNEN

RA Jörg Bielefeld
Addleshaw Goddard (Germany) LLP

Christina Kahlen-Pappas
Compliance-Berater

Prof. Dr. Matthias Jahn
Richter am OLG Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker
cyberintelligence.institute

Stefan Becker
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

EOStA Karsten Wegerich
Staatsanwaltschaft Hamburg

RA Alexander Schmid
Addleshaw Goddard (Germany) LLP

Dr. Dietmar Deffert
TUI AG

Christine Moser-Priewich
GIZ / Grüner Knopf

PREMIUMPARTNER ADDLESHAW GODDARD

PARTNER SAT Compliance ist machbar

MEDIENPARTNER Betriebs Berater | Compliance | compliancechannel ethics & compliance watch | GELDWÄSCHE & RECHT

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Maria Belz
Projektmanagerin
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-1157
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de

Veranstaltungsort:
memox.world
Frankfurter Str. 10-14
65760 Frankfurt – Eschborn

Hinweise zu Anreise und Parkmöglichkeiten finden Sie auf der Veranstaltungswebsite unter **www.ruw.de/dck.**

DAS GANZE PROGRAMM UNTER
www.ruw.de/dck
oder QR-Code scannen

R&W Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der dfv Mediengruppe

BaFin: „Risiken im Fokus“

Mit ihren „Risiken im Fokus“ erläutert die BaFin jährlich die aus ihrer Sicht wichtigsten Risiken für den deutschen Finanzmarkt. Der Bericht erscheint 2025 zum vierten Mal und ersetzt die früheren „Aufsichtsschwerpunkte“ der BaFin. Die Ausgangslage im Jahr 2025 ordnete BaFin-Präsident Mark Branson Ende Januar in einem Statement ein.

© BaFin/Matthias Sandmann

BaFin-Präsident Mark Branson sieht 2025 drei Risiken im Fokus: Nachhaltigkeit, technologischen Wandel und die schwächelnde Wirtschaft.

„Es gibt zurzeit nicht das eine, zentrale Risiko. Die Lage ist vielschichtig und komplex“, stellte Branson klar. Drei Themen mit einem steigenden Risiko stellte er besonders heraus: Nachhaltigkeit, technologischer Wandel in der Finanzbranche und die aktuelle wirtschaftliche Lage.

Nachhaltigkeit – „oder präziser: die physischen Risiken des Klimawandels“ – illustrierte Branson mit der jüngsten Feuerkatastrophe um Los Angeles. Für solche Katastrophen seien viele Faktoren – auch regionale Eigenheiten – ursächlich, der Klimawandel schaffe jedoch vermehrt Rahmenbedingungen, die derartige Brandkatastrophen begünstigen. „Natürlich bleiben auch die transitorischen Risiken relevant, die durch die Umstellung auf eine nachhaltige, kohlenstoffarme Wirtschaft auftreten. Doch haben wir regulatorisch und aufsichtsseitig meines Erachtens die physischen Risiken bisher vergleichsweise untergewichtet“, so Branson. Die BaFin lege darauf 2025 einen besonderen Schwerpunkt. Denn die physischen Risiken würden sich in den Kreditportfolios der Banken oder in den Schadenssummen der Versicherer niederschlagen. Die Unternehmen hätten zwar im Management ihrer Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich Fortschritte gemacht. Aber es existiere noch Verbesserungspotenzial. Zum Beispiel, wenn es darum gehe, Daten zu physischen Klimarisiken zu integrieren und zu verarbeiten. Bei den Banken fehlten häufig kundenbezogene Standortdaten kombiniert mit einer adressgenauen Zuordnung der physischen Gefahren, die dort bestehen. Also zum Beispiel zu möglichen Überschwemmungen durch Starkregen. Bei den Versicherern bestünden Datenlücken zum Beispiel bezüglich öffentlicher Hochwasserschutzmaßnahmen oder bezüglich Bauvorschriften der jeweiligen Städte und Kommunen. Insbesondere Banken seien bei diesem Thema noch am Anfang und konzentrierten sich derzeit auf den Aufbau der Datengrundlage. Wichtig sei dabei, dass historische Daten nur noch begrenzt aussagefähig seien. Denn die Risikolage verändere sich zusehends.

Auch bei den Risiken aus dem tiefgreifenden technologischen Wandel der Finanzbranche seien historische Erfahrungen nur begrenzt hilfreich. An erster Stelle stünden mögliche Cyber-Vorfälle oder große IT-Pannen. Nach Daten des Internationalen Währungsfonds habe fast ein Fünftel aller globalen Cyber-Vorfälle in den vergangenen 20 Jahren Unternehmen des Finanzsektors betroffen. Der Schaden: fast 12 Mrd. US-Dollar. Die Bedrohung durch Cyber-Vorfälle nehme auch aufgrund der angespannten geopolitischen Lage zu. Denn viele Unternehmen des Finanzsektors und ihre zentralen Dienstleister seien Teil der kritischen Infrastruktur und damit ein attraktives Ziel für staatlich veranlasste Angriffe. Aber die Bedrohung steige auch wegen der vielfältigen neuen technologischen Möglichkeiten, wie etwa durch generative KI. 2025 plane die BaFin mehr als 30 IT-Prüfungen, inklusive Nachschauprüfungen und Prüfungen mit dem Schwerpunkt IT-Sicherheit. Außerdem würden Mehrmandaten-Dienstleister intensiver überwacht, die in einem bedeutenden Maße Dienstleistungen für den europäischen Finanzmarkt anbieten und von denen dieser Markt auch abhängig ist. Zudem bereite sich die BaFin darauf vor, in gemeinsamen Untersuchungsteams mitzuarbeiten, die von den europäischen Aufsichtsbehörden geleitet werden und die kritischen IT-Dienstleister überwachen.

Zugleich müssten aufstrebende Technologien, wie das Quantencomputing, im Blick bleiben. Auch wenn es noch keine massentauglichen Quantencomputer gebe: „Forschung und Entwicklung machen rasante Fortschritte“, erinnerte Branson an einen neuen Quantenchip, der in weniger als fünf Minuten eine Berechnung durchführen könne, für die einer der schnellsten heute verfügbaren Supercomputer 10 Quadrilliarden Jahre benötigen würde. Die Unternehmen des Finanzsektors müssten sich darauf einstellen, denn Quantencomputer könnten in der Lage sein, etablierte Verschlüsselungstechnologien zu überwinden. Das werde die Datensicherheit in der Finanzindustrie massiv bedrohen. Die heute gängige Kryptographie für die größten Kryptowerte sei wohl auch nicht quantenresistent. Wichtig sei: Schon heute könnten Daten geklaut und gespeichert werden, um sie später zu entschlüsseln. Die Zeit zu handeln sei jetzt. „Wenn die ersten leistungsfähigen Quantencomputer zum Verkauf stehen, ist es zu spät“, warnte Branson.

Schließlich sprach er auch die schwächelnde deutsche Volkswirtschaft an. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen sei in Deutschland bereits 2024 deutlich gestiegen. Um 16,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dementsprechend habe auch das Risiko zugenommen, dass Kredite an Unternehmen teilweise oder ganz ausfallen. Die Quote notleidender Kredite bei deutschen Instituten stieg bereits im dritten Quartal 2023 stark an und nimmt seitdem weiter zu. Im Vorjahresvergleich legte sie von 1,38 Prozent auf 1,76 Prozent im dritten Quartal 2024 zu. Die BaFin erwarte, dass der Anteil problematischer Kredite weiter steigt. Daher werde sie sich die Risiken aus dem Ausfall von Unternehmenskrediten im Jahr 2025 besonders genau anschauen. Das gelte gerade bei den Instituten, die stark in Branchen engagiert sind, die von einem Konjunktureinbruch oder von geopolitischen Spannungen erheblich betroffen sein könnten.

chk

zh aw School of Management and Law

EQUIS seit 2023
AACSB seit 2015

DACH-Compliance-Tagung 2025

«Digitale Transformation und Nachhaltigkeit: Herausforderungen für die Compliance»

Referierende von: Microsoft, Zürcher Kantonalbank, AXA, Gate Group, Schaeffler Group und Ethics & Compliance Switzerland.

Donnerstag, 27. März 2025
Winterthur (Schweiz) oder online

Informationen und Anmeldung unter:
www.zhaw.ch/irw/compliancekonferenz

FIU-Jahresbericht 2023: Verdachtsmeldungen bleiben auf hohem Niveau

Im Jahr 2023 schien sich die Anzahl der bei der FIU eingegangen Verdachtsmeldungen erstmals auf einem hohen Niveau einzupendeln. Dagegen nehmen die an die zuständigen Behörden weitergeleiteten Analyseberichte und auch die ergriffenen Sofortmaßnahmen deutlich zu.

© IMAGO / aal.photo

Geldwäsche bekämpfen: Hierfür ist die FIU auf Verdachtsmeldungen angewiesen.

Die bei der FIU Deutschland eingegangenen 322.590 Verdachtsmeldungen lagen laut Jahresbericht 2023 mit minus 4,3 Prozent erstmals leicht unter dem Vorjahresniveau. In den Vorjahren hatte die FIU noch teils rasante Anstiege verzeichnet. Die meisten Verdachtsmeldungen kamen aus dem Finanzsektor. Der Nichtfinanzsektor trug nur 10.374 Verdachtsmeldungen bei, davon stammten die meisten (7.305) von Notaren.

Die Anzahl der im vergangenen Jahr von der FIU wegen festgestellter Hinweise auf Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung an die jeweils zuständigen Behörden (überwiegend an die Landeskriminalämter und Staatsanwaltschaften) übermittelten operativen Analyseberichte stieg indes auf rund 82.000. Dies entspricht einem Zuwachs von 116 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die FIU verweist darauf, dass aber auch Informationen, die nicht direkt in einen Analysebericht oder eine Information an eine andere FIU einfließen, der FIU und den Strafverfolgungsbehörden bis zum Zeitpunkt ihrer datenschutzrechtlich gebotenen Löschung für Analysezwecke und die internationale Zusammenarbeit weiterhin zur Verfügung stehen. Häufig werde eine Information erst zu einem späteren Zeitpunkt relevant und könne dann, zum Beispiel zusammen mit weiteren Informationen, an Partnerbehörden im In- oder Ausland abgegeben werden.

Auch die Sofortmaßnahmen zur Vermögensabschöpfung stiegen mit einem Wert von 310 Mio. Euro deutlich an. Im Jahr 2022 belief sich die Summe der durch Sofortmaßnahmen angehaltenen Transaktionen noch auf 3,7 Mio. Euro. 2023 ergriff die FIU 60 Sofortmaßnahmen, um die Verwendung von möglicherweise inkriminierten Geldern zu unterbinden. Im Berichtsjahr 2022 wurden durch die FIU demgegenüber nur insgesamt 32 Sofortmaßnahmen angeordnet.

Ebenfalls stark angestiegen ist die Anzahl der Verpflichteten, die sich insgesamt innerhalb nur eines Jahres mehr als verdoppelt hat. Im Finanzsektor war die Anzahl der Neuregistrierungen in der Verpflichtetengruppe der „Sonstigen Finanzdienstleister" besonders hoch. Von insgesamt 1.628 registrierten Verpflichteten in dieser Kategorie haben sich 1.393 Verpflichtete allein im Jahr 2023 neu registriert. Hierunter fallen vor allem selbstständige Einzelgewerbetreibende, die im Vertrieb von oder in der Beratung zu Finanzprodukten (wie beispielsweise zu Bausparverträgen) tätig sind. Im Nichtfinanzsektor erfolgten insbesondere bei der Gruppe der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, aber auch bei allen anderen großen Verpflichtetengruppen zahlreiche Neuregistrierungen. Diese seien durch verstärkte Sensibilisierungen der FIU auf die Registrierungspflicht aufmerksam gemacht worden, berichtet die FIU.

Bereits im vergangenen Jahr standen auch die Bemühungen zur Bekämpfung der Sanktionsumgehungen im Kontext des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine im Fokus. Die FIU Deutschland ist auch weiterhin aktives Mitglied der Arbeitsgruppe RRIFS (Russia Related Illicit Finance & Sanctions), die im März 2022 auf Initiative der FIUs der G7-Staaten sowie von Australien, Neuseeland und den Niederlanden als Reaktion auf den Angriff Russlands auf die Ukraine gegründet wurde. Zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen auf Bundesebene wurde zum 2. Januar 2023 die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) als Direktion XI der Generalzolldirektion eingerichtet, mit der die FIU eng zusammenarbeitet.

Die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit gegen Terrorismusfinanzierung nahm 2023 erneut zu: Als Reaktion auf den Anschlag der Hamas in Israel initiierte die deutsche FIU die internationale „Counter Terrorist Financing Taskforce Israel" (CTFTI), die gemeinsam mit den FIUs Israel, der USA und den Niederlanden geleitet wird. Die Taskforce analysiere Finanzströme im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung und stärke die weltweite Zusammenarbeit zur Terrorismusbekämpfung, erläutert die FIU Deutschland. *chk*

IMPRESSUM
Verlag
Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
USt-IdNr. DE 114139662
Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta
Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 0151 27 24 56 63, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de
Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de
Anzeigen: Matthias Betzler,
Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de
Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, dievini patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Regulatory Adherence & Compliance Policy Governance, Deutsche Bank AG; Otto Geiß, Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik; Mirko Haase, Hilti Corporation; Prof. Dr. Katharina Hastenrath, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften; Corina Käsler, Senior Advisor, State Street Bank International GmbH; Dr. Karsten Leffrang, General Counsel Germany, Valeo; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, Global Compliance, Miele Group; Hartmut T. Renz, Partner STRATECO GmbH; Dr. Barbara Roth, State Street Bank International; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen
Jahresabonnement: kostenlos
Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)
Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de
Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.
© 2025 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main
Gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9358%); Frau Anette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

Praxiswebinar Compliance & KI

Bereit für den rechtssicheren Einsatz künstlicher Intelligenz nach der KI-VO

Eine Veranstaltung der Kommunikation & Recht

19. und 20. Februar 2025, 10.00 bis 12.30 Uhr | Zoom

Jetzt anmelden!

PROGRAMM, 19. FEBRUAR

- **Einführung KI-Compliance**
- **Keynote: AI meets Tax**
  Stefan Groß, Kanzlei Peters, Schönberger & Partner
- **Technische Basics / Anwendungsmöglichkeiten sowie weiterführende Potenziale von KI**
- **Grundrechte / Ethik beim Einsatz von KI**
- **Regulatorische Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI**
  - Internationale regulatorische Rahmenbedingungen (OECD, EU)
  - Grundzüge der KI-VO
  - Zusammenspiel DSGVO und KI-VO
  - KI-Verordnung / KI-Haftung
  - Klassifizierung bei der Nutzung von KI (als Anbieter oder Betreiber)
  - Q&A-Session

PROGRAMM, 20. FEBRUAR

- **Fortsetzung Regulatorische Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI**
  - Kurzer Recap des vorherigen Tages
  - Risikobasierter KI-Ansatz (Verbotene KI, Hochrisiko KI-Systeme, mittleres / niedriges Risiko)
  - Einsatz generativer KI
  - Compliance-Folgeanforderungen (differenziert nach Risikoklassifizierung)
  - Tipps und Praxisbeispiele
- **Aufbau einer KI-Governance**
  - Anforderungen eines „KI Code of Conduct"
  - Integration in bestehende Data Governance / Data Compliance Policies
- **Ausblick & Zusammenfassung / Q&A-Session**

Jetzt anmelden und KI-Kompetenzen nach Art. 4 KI-VO sichern!

SEMINARLEITER & MODERATOR

Dr. Robert Müller, LL.M.

KEYNOTE-SPEAKER

Stefan Groß
Peters, Schönberger & Partner

MEDIENPARTNER

Compliance Berater | DATENSCHUTZ-BERATER

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Maria Belz
Projektmanagerin
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-1157
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de

Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):
359,– EUR Abonnent:innen K&R, CB, DSB
449,– EUR Normalpreis

Eine Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.

JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/KICO
oder QR-Code scannen

R&W Fachkonferenzen
Eine Medienmarke der dfv Mediengruppe

NIS2: „In keinem anderen Gesetz existiert eine so starke Geschäftsführerhaftung“

„Die Bedrohungslage ist so hoch wie nie! Die Einschläge werden häufiger und ausgefuchster“, beschrieb Dr. Paul Vogel die aktuelle Entwicklung im Bereich Cybercrime. Gemeinsam mit Andreas Daum erläuterte er in einem Webinar im Rahmen der Noerr Digital Talks unter anderem die Hintergründe und Auswirkungen der NIS2-Richtlinie.

© IMAGO / aalphoto

NIS 2: Cybersicherheitsmaßnahmen sind jetzt Sache des Top-Managements.

Man könne fast schon von einer Cybercrime-Schattenwirtschaft sprechen, sagte Vogel. Dem begegne der europäische Gesetzgeber mit verschiedenen Mitteln; dazu gehören

1. die DORA-Verordnung (Digital Operational Resilience Act), mit der die Cybersicherheit für Finanzinstitute und Versicherer adressiert werde,
2. der Cyber Resilience Act (CRA), der auf Produktebene Cyberresilienz regele,
3. die CER-Richtlinie (Critical Entities Resilience) über kritische Einrichtungen, die vom deutschen Gesetzgeber mit dem KRITIS-Dachgesetz umgesetzt werden müsse, und schließlich
4. die NIS2-Richtlinie, die der deutsche Gesetzgeber mit dem NIS2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsgesetz als neues BSI-Gesetz umsetze.

Das Besondere an NIS2: „Wer unter diese Richtlinie fällt, hat ein Mindestmaß an Cybersicherheitsmaßnahmen umzusetzen. Das kann nicht mehr delegiert werden, sondern ist Sache des Top-Managements“, stellte Vogel gleich zu Beginn klar.

Erfasst seien nur mittlere und große Unternehmen (mehr als 50 Mitarbeiter oder 10 Mio. Euro Jahresumsatz) im Sinne der KMU-Regeln. Zu beachten sei jedoch, dass unter Umständen auch Mitarbeiterzahlen aus einem Konzernverbund mit einberechnet werden müssen. Die Prüfung hierzu müssten Unternehmen an sich selbst vornehmen. „Das BSI kann hier möglicherweise unterstützen, das wird aber bei perspektivisch bis zu 30.000 zu regulierenden Unternehmen in Deutschland schwierig werden“, räumte Vogel ein.

Die Pflichten für Unternehmen erläuterte Daum: Sie reichen von der Registrierung des Unternehmens beim BSI über Risikomanagementmaßnahmen, den Nachweis darüber an das BSI, die Meldepflicht im Fall eines Vorfalls an das BSI bis hin zu Informationspflichten über Inhalt, Umfang, Dauer des Vorfalls gegenüber dem BSI und der Mitteilungspflicht gegenüber den Kunden – und das auch, wenn es nicht um Kundendaten geht. Wichtig zu wissen sei, dass bereits der Verdacht eines Vorfalls zur Meldung verpflichte. Die Devise müsse also sein, eher einmal zu viel zu melden, als darauf zu verzichten.

Als wesentliche Daumenschrauben räume das Gesetz dem BSI die Möglichkeit ein, Maßnahmen anzuordnen, die so weit gehen, dass dem Verantwortlichen der Geschäftsführung sogar die Führung der Geschäfte untersagt werde, das BSI sich so quasi selbst zum Geschäftsführer aufschwingen und die Maßnahmen im Unternehmen durchsetzen könne. Die Gefahr, dass es soweit komme, sei aber gering, denn dazu müsste sich ein Unternehmen den ausdrücklichen Anordnungen des BSI widersetzen.

Daneben gebe es die üblichen Bußgelder von bis zu 10. Mio. Euro oder 2 Prozent des gesamten weltweiten Jahresumsatzes.

Die schmerzhafteste Durchsetzungsmaßnahme der NIS2-Richtlinie sei allerdings die Geschäftsführerhaftung: „Das Gesetz gibt der Geschäftsführung auf, sich aktiv um die Risikomanagementmaßnahmen zu kümmern, sie also umzusetzen und zu überwachen. Diese Pflichten können nicht einfach an die IT-Abteilung oder die Rechtsabteilung delegiert werden“, stellte Daum klar. Selbstverständlich solle die Geschäftsführung nicht selbst die Risikoanalyse durchführen und sämtliche Bereiche des Unternehmens auf Cybersecurity durchleuchten, Schwachstellen identifizieren und entsprechende Maßnahmen anordnen und umsetzen. „Das ist sicherlich nicht gemeint, denn dann würde die Geschäftsführung nichts anderes mehr tun“, so Daum.

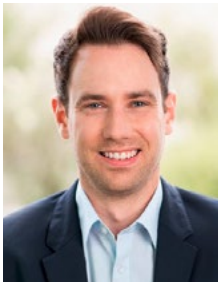

© Noerr

Andreas Daum, LL.M. (LSE), RA, ist spezialisiert auf die rechtliche Beratung in den Bereichen Data Economy und Cybersecurity sowie im Zusammenhang mit komplexen IT-Projekten.

© Noerr

Dr. Paul Vogel, LL.M. Eur., RA, ist Mitglied der Praxisgruppe Data, Tech & Telecoms und des Noerr Cyber Risks-Teams. Er berät zum Datenschutz- sowie Cybersecurity-Recht.

Die aktivere Rolle sei indes im Zusammenhang mit der Schulungspflicht zu sehen, die in der NIS2-Richtlinie auch für die Geschäftsführung vorgesehen sei. Es gehe also darum, dass die Geschäftsführung bei den Risikomanagementmaßnahmen eine informierte Entscheidung treffen könne. „Die Geschäftsführung muss wissen, wo die Schwachstellen des Unternehmens sind und wie sie darauf reagieren kann. Das ist nicht nur eine einmalige punktuelle Pflicht, sondern eine Dauerpflicht“, erklärte Daum. Die Risikomanagementmaßnahmen müssten somit auch von der Geschäftsführung überwacht und entsprechend angepasst werden. Werde diese Pflicht nicht eingehalten, hafte die Geschäftsführung persönlich, etwa für klassische Schäden bei einem Cybersicherheitsvorfall wie z.B. den Betriebsausfall im Unternehmen oder die Wiederherstellungskosten, wenn die Hardware nicht mehr fehlerfrei wiederhergestellt werden könne und die komplette Neubeschaffung der IT erforderlich werde. Schließlich könne auch ein entsprechendes Bußgeld darunterfallen.

Einen kleinen Lichtblick gebe es jedoch: In einem vorigen Entwurf war der Verzicht der Ansprüche der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer nur im Insolvenzfall des Geschäftsführers möglich. Diese Passage sei gestrichen worden. Dennoch: „Es gibt in keinem anderen Gesetz eine so starke Pflicht, dass Geschäftsführer persönlich haften“, warnte Daum. *chk*

Mehr zu NIS2, Cyber-Schutzpflichten und deren Umsetzung im operativen Geschäft sowie der Rolle von Compliance dabei erfahren Sie auch bei der Deutschen Compliance Konferenz 2025, am 13. und 14. Mai 2025 in Frankfurt am Main.

4. Deutscher Verpackungsrechtstag 2025

Eine Veranstaltung von ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht

in Kooperation mit packREPORT

25. Februar 2025 | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main **Hybridveranstaltung**

PROGRAMM

ab 08.30 Uhr	**Registrierung**
08.50 Uhr	**Begrüßung** Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleitung Fachmedien Recht & Wirtschaft, dfv Mediengruppe Christian A. Mayer, Rechtsanwalt und Partner, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
09.00 Uhr	**Einführung und aktueller Überblick zum Verpackungsrecht** Christian A. Mayer, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
09.30 Uhr	**Die EU-Verpackungsverordnung in Deutschland – Herausforderungen und Chancen** Eske Roggen, Referentin Arbeitsgruppe T II 5, Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen, Wertstoffrückgewinnung, BMUV
10.00 Uhr	**Aktuelle Rechtsprechung des VG Osnabrück** Martin Kardetzky, Leiter Recht, Zentrale Stiftung Verpackungsregister
10.30 Uhr	**Kaffeepause**
10.50 Uhr	**Vom Gesetz zur unternehmerischen Praxis: Auswirkungen der Nachhaltigkeitsanforderungen für Verpackungen auf Geschäftsprozesse** Alexander Reitz, Team Lead Customer Development & Consulting, PreZero Sustainable Packaging
11.20 Uhr	**Die PPWR im Fokus: Rechtliche Anforderungen und nachhaltige Lösungen für das Ladungsträgermanagement** Anne Kramer-Münch, Geschäftsführerin, PAKi Logistics
11.50 Uhr	**Die PPWR aus Sich#t des Verpackungsmaschinenbaus – Herausforderungen und Lösungen** Dr. Tim Wolf, Managing Director – Chief Business Development Officer, KOCH Pac-Systeme GmbH Hartmut Diehl, Director Consumer Products, KOCH Pac-Systeme GmbH
12.20 Uhr	**Mittagessen**
13.20 Uhr	**PPWR: Chancen und Herausforderungen für Kunststoffverpackungen** Dr. Martin Engelmann, Hauptgeschäftsführer, Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V.
13.50 Uhr	**Panel-Diskussion: PPWR: Gewinner und Verlierer – quo vadis, Verpackungsbranche?** Dr. Martin Engelmann, Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V. Alexander Reitz, PreZero Sustainable Packaging Anne Kramer-Münch, PAKi Logistics Dr. Tim Wolf, KOCH Pac-Systeme GmbH Hartmut Diehl, KOCH Pac-Systeme GmbH *Moderation: Dr. Markus W. Pauly, Partner, PAULY Rechtsanwälte*
14.40 Uhr	**Erlaubte Green Claims oder gemeines Greenwashing – nie wieder Nachhaltigkeitskommunikation auf und mit der Verpackung?** Sonja Bähr, Director Business Development, Berndt + Partner Creality GmbH
15.10 Uhr	**Kaffeepause**
15.30 Uhr	**Impulsvortrag: Rücknahmeinfrastruktur für Mehrwegverpackungen: Erfahrung & Ausblick** Tilmann Walz, Co-Founder, ReFrastructure – Stiftung für digitale Mehrweginfrastruktur gGmbH **Impulsvortrag: Zirkulares Design als Schlüssel für innovative Verpackungslösungen** Franz Radke, Sustainability Strategy Consultant, Accenture Alina Wichert, Sustainability Management Consulting Expert, Accenture **Panel-Diskussion: Circular Economy: Schlafender Riese oder lahme Ente?** Wolfgang Jakobi, Beisitzender, Bundeskartellamt Tilmann Walz, ReFrastructure – Stiftung für digitale Mehrweginfrastruktur gGmbH Franz Radke, Accenture Alina Wichert, Accenture *Moderation: Christian A. Mayer, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB*
17.00 Uhr	**Ausblick und Verabschiedung** Christian A. Mayer, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB

FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE UND VIELE WEITERE REFERENT:INNEN

Torsten Kutschke

Christian A. Mayer

Esge Roggen

Alexander Reitz

Anne Kramer-Münch

Dr. Martin Engelmann

Dr. Markus W. Pauly

Sonja Bähr

PARTNER

PHILIP MORRIS GMBH

jokey

JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/verpackungsrechtstag
oder QR-Code scannen

R&W Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der dfv Mediengruppe

Hinweisgeberschutz in Deutschland – Teil 3

Teil 3 der mehrteiligen Beitragsreihe über den Hinweisgeberschutz in Deutschland befasst sich mit dem Hauptbestandteil des Gesetzes: dem Schutz vor Repressalien. Außerdem beleuchten die Autoren die Einbindung des Betriebsrats. Teil 4 der Reihe wird die Umsetzung in Konzernen thematisieren.

© IMAGO / YAY Images

Hinweisgeberschutz: Whistleblower sollen durch ihre Meldungen nicht zur Zielscheibe werden.

Hauptbestandteil des HinSchG ist das Verbot von Repressalien gegenüber der hinweisgebenden Person (§ 36 Abs. 1 HinSchG). Unter einer Repressalie ist jede Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit zu verstehen, die eine Reaktion auf eine Meldung ist und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (§ 3 Abs. 6 HinSchG). Hierzu sind auch arbeitsrechtliche Maßnahmen zu zählen, die gegenüber der hinweisgebenden Person in Reaktion auf deren Meldung durchgeführt werden wie z.B. Abmahnung, (nachteilige) Versetzung oder Kündigung. Damit eine verbotene Repressalie gegeben ist, müssen folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sein: Aus der Handlung oder Unterlassung, die in kausalem Zusammenhang mit der Meldung stehen muss, muss sich – wiederum kausal – ein nicht gerechtfertigter Nachteil ergeben.

Praktisch bedeutsam ist die vom Gesetz geschaffene Beweislastumkehr: Macht eine hinweisgebende Person geltend, dass sie aufgrund einer erfolgten Meldung benachteiligt wurde, wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie darstellt, die auf der Meldung beruht (§ 36 Abs. 2 S. 1 HinSchG). Ergreift ein Unternehmen z.B. gegen einen seiner Mitarbeiter eine Maßnahme, die im Zusammenhang mit einer Meldung zu stehen scheint, die dieser Mitarbeiter abgegeben hat, ist das Unternehmen dann gezwungen zu beweisen, dass die Benachteiligung auf gerechtfertigten Gründen beruht und nicht auf der Meldung basiert (§ 36 Abs. 2 S. 2 HinSchG). Liegt ein Verstoß gegen das Repressalienverbot vor, so muss der für die Repressalie Verantwortliche Schadensersatz leisten (§ 37 HinSchG).

Die Einrichtung und Ausgestaltung interner Meldestellen ist grundsätzlich mitbestimmungspflichtig, weil das Hinweisgebersystem eine Frage der betrieblichen Ordnung darstellt (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG). Dies folgt aus der Tatsache, dass das Unternehmen mit einer Meldevorgabe (z.B. in einer für Mitarbeiter verbindlichen Verfahrensordnung für das Hinweisgebersystem) das Verhalten der Beschäftigten zu steuern versucht, was mit der eigentlichen Arbeitsleistung nichts zu tun hat. Entscheidend hierbei ist, dass das Unternehmen bestimmt, wie, wann, an wen, sowie unter welchen Voraussetzungen gemeldet wird und wie eingegangene Meldungen zu bearbeiten sind. Je nach Ausgestaltung des internen Meldekanals im jeweiligen Unternehmen (z.B. mittels eines digitalen Meldekanals) kommt auch eine Mitbestimmungspflicht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG (Einführung von technischen Einrichtungen) in Frage.

Die Einbindung des Betriebsrats kann auch unabhängig von einem etwaigen Mitbestimmungsrecht bei Einführung und Ausgestaltung einer internen Meldestelle sinnvoll sein. Die Mitwirkung des Betriebsrats und eine offene Kommunikation des Unternehmens gegenüber diesem und den Mitarbeitern stärkt die Akzeptanz des Hinweisgebersystems bei den Betriebsräten und in der Belegschaft und schafft Vertrauen. Dies ist für Unternehmen wichtig, damit sich hinweisgebende Personen bei Verstößen nicht direkt an externe Meldestellen (z.B. beim Bundesamt für Justiz) oder gar die Presse wenden, sondern an die interne Meldestelle. Dadurch kann der unternehmerisch erwünschte Zweck erreicht werden, einen möglichen Compliance-Verstoß zunächst „hausintern" aufzuklären.

RA Dr. Bernd Federmann, LL.M., RA/FAArbR Andreas Pruksch, RA Gracjan Modrzyk und RAin Dr. Patricia Bernheim, Rechtsanwälte bei der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Teil 4 des Beitrags erscheint in der März-Ausgabe von Compliance und befasst sich mit der Umsetzung in Konzernen. Teil 1 der Reihe erschien in der November-Ausgabe 2024, Teil 2 in der Dezember-Ausgabe 2024.

Mehr zum Hinweisgeberschutzgesetz nach (fast) zwei Jahren Praxiserfahrung hören Sie auch bei der Deutschen Compliance Konferenz 2025, am 13. und 14. Mai 2025 in Frankfurt am Main.

Konzepte löschen nicht: So geht automatisierte Datenbereinigung

Eine Veranstaltung des DATENSCHUTZ-BERATER

und DATA & MORE

26. Februar 2025, 10.00 bis 11.00 Uhr | Webinar

Jetzt kostenlos anmelden!

INHALT & ZIELSETZUNG

Im Webinar verdeutlichen wir das Risiko alter oder ungeschützter Personendaten und präsentieren eine automatisierte Lösung, die dieses Problem effizient adressiert. Basierend auf Reallive-Analysen mit 1,3 Milliarden Datensätzen zeigen wir, wo personenbezogene Daten und Sicherheitsinformationen häufig in Unternehmen vorkommen.

Kern des Webinars ist ein Lösungsansatz, mit dem unstrukturierte, personenbezogene Daten – z. B. aus E-Mails, Dateien, OneDrive oder SharePoint – einfach und schnell identifiziert und automatisch gelöscht werden – falls erforderlich nach Prüfung durch den Besitzer.

Erleben Sie in einer Live-Demo den kompletten Prozess – von der DSGVO-Klassifikation der Daten, über das Versenden von Berichten an End-User bis hin zum Löschen oder Archivieren.

WAS SIE FÜR SICH MITNEHMEN

- Blick in die Datenlöschpraxis
- Real-Live-Analyse: Einsicht in 1 Milliarde Datensätze
- automatisiertes Aufräumen (Löschkonzept): Archivieren / Löschen / Ausnahmen
- Live-Demo kompletter Prozesse
- Kostenloser Proof of Concept

FREUEN SIE SICH AUF

Dan Thomsen
Data & More

Felix Schröder
Data & More

Ihre Ansprechpartnerin:
Anne Hennemann
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-2787
E-Mail: Anne.Hennemann@dfv.de

Die Teilnahme am Webinar ist kostenlos.

JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/datenbereinigung
oder QR-Code scannen

R&W Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der dfv Mediengruppe

Neue EU-Regeln für ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis in Kraft

Die EU-Regelung über die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Leitungsorganen von börsennotierten Unternehmen ist Ende 2024 in allen Mitgliedstaaten in Kraft getreten.

© IMAGO / Zoonar

Geschlechtergerechtigkeit: Der Unterrepräsentanz eines Geschlechts will die EU entgegenwirken.

In der Richtlinie wird für große börsennotierte Unternehmen in der EU ein Ziel von 40 Prozent des unterrepräsentierten Geschlechts unter ihren nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern und von 33 Prozent unter allen Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern festgelegt. Da Frauen im EU-Durchschnitt nur 33 Prozent der Mitglieder in den Leitungsorganen börsennotierter Unternehmen vertreten, werde dies in der Praxis dazu beitragen, den Anteil von Frauen in diesen Führungspositionen zu erhöhen, heißt es in einer Mitteilung der EU-Kommission Vertretung in Deutschland. Die Frist für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten endete am 28. Dezember 2024, die Unternehmen müssen die Ziele bis zum 30. Juni 2026 erreichen.

Bisher müssen die Mitgliedstaaten unter anderem Vorschriften über spezifische verbindliche Maßnahmen für das Auswahlverfahren für Verwaltungsratsmitglieder mit transparenten und geschlechtsneutralen Kriterien und die Offenlegung von Qualifikationskriterien auf Antrag eines nicht erfolgreichen Bewerbers umgesetzt haben.

Die Kommission hatte die Richtlinie über ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in den Leitungsorganen von Unternehmen bereits im November 2012 vorgeschlagen. Nach zehnjährigen Beratungen erzielten das Europäische Parlament und der Rat im Juni 2022 eine politische Einigung. *chk*

BaFin hebt Rundschreiben wegen DORA auf

Mit DORA, der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (Digital Operational Resilience Act), hat die Europäische Union eine finanzsektorweite Regulierung für die Themen Cybersicherheit, IKT-Risiken und digitale operationale Resilienz geschaffen. Sie wird seit dem 17. Januar 2025 angewendet. Wie die Finanzaufsicht BaFin mitteilt, hebt sie ihre Rundschreiben auf, um Doppelregulierung zu vermeiden.

DORA trage wesentlich dazu bei, den europäischen Finanzmarkt gegenüber Cyberrisiken und Vorfällen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zu stärken, erläutert die BaFin in einer Meldung von Ende Januar. Die aufsichtlichen Anforderungen an die IT würden im Wesentlichen von der EU-Verordnung abgedeckt. Die BaFin hob daher folgende Rundschreiben mit Ablauf des 16. Januar 2025 auf:

– Die Kapitalverwaltungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (KAIT),
– die Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) und
– die Zahlungsdiensteaufsichtlichen Anforderungen an die IT von Zahlungs- und E-Geld-Instituten (ZAIT).

Die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) hebt die BaFin schrittweise auf: Mit Ablauf des 16. Januar 2025 werden Institute, die ab dem 17. Januar 2025 ein Risikomanagement für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) nach Artikel 5 bis 15 oder Artikel 16 DORA betreiben müssen, aus dem Anwenderkreis der BAIT ausgenommen. Zudem hebt die BaFin Kapitel 11 der BAIT auf. Die aktualisierten BAIT sind auf der Website der BaFin zu finden.

Durch das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) wurde § 1a Absatz 2 Kreditwesengesetz neu gefasst, wonach ab dem 1. Januar 2027 weitere Institute DORA anwenden müssen. Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 werden die BAIT daher vollständig aufgehoben.

chk

Fachtagung „Cyber-Angriff“

Akute Bewältigung von Cyber-Angriffen durch Technik, Recht und Kommunikation

Eine Veranstaltung von Kommunikation & Recht

in Kooperation mit DUNKELBLAU, DigiFors, SPIRIT LEGAL

05. März 2025 | Leipzig

Jetzt anmelden!

GET-TOGETHER AM VORABEND

ab 18.30 Uhr	**Gemeinsames Abendessen im historischen Restaurant „Auerbachs Keller“** Mädler-Passage, Grimmaische Straße 2-4, 04109 Leipzig

PROGRAMM

ab 08.30 Uhr	**Registrierung**
09.00 Uhr	**Begrüßung** Marcus Ewald, Geschäftsführender Gesellschafter, DUNKELBLAU Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleiter Fachmedien Recht und Wirtschaft, dfv Mediengruppe
09.10 Uhr	**Case Study: Krisenmanagement & -kommunikation bei der Südwestfalen-IT** Marcus Ewald, DUNKELBLAU Mirco Pinske, Geschäftsführer, Südwestfalen-IT
10.00 Uhr	**Im Auge des Sturms: Eine forensische Analyse eines Cyber-Angriffs** Nico Müller, Geschäftsführer, DigiFors GmbH
10.35 Uhr	**Kaffee & Networking**
11.00 Uhr	**Datenschutz: Pflichten für Unternehmen – Datensicherheit, NIS-2, DORA** Dr. Hauke Hansen, Partner, FPS Law
11.30 Uhr	**Datenschutz: Sammelklagen und Schadenersatz für Betroffene** Peter Hense, Partner, Spirit Legal
12.00 Uhr	**Streitgespräch: Interessen von Unternehmen und Betroffenen** Dr. Hauke Hansen, Partner, FPS Law Peter Hense, Partner, Spirit Legal Dr. Aileen Pasquariello, Datenschutzbeauftragte, L'Oréal Austria Germany
12.30 Uhr	**Lunch & Networking**
13.45 Uhr	**Cyber-Risikomanagement – Fluch und Segen der Cyberversicherung** Alexander Graf Bernadotte, Leitung Verbände, BüchnerBarella Unternehmensgruppe
14.15 Uhr	**Strafrechtliche Aspekte bei Lösegeldzahlungen** Dirk Petri, Rechtsanwalt, verte | rechtsanwälte
14.45 Uhr	**Vorstellung der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime Sachsen** Sabine Schütz, Kriminalhauptkommissarin, SN4C – Landeskriminalamt Sachsen
15.15 Uhr	**Case Study: Abwehr hybrider Kriegsführung durch staatliche Akteure in einem Kriegsgebiet – und wie die geostrategische Lage auch deutsche Unternehmen bedroht** Thomas Blumenthal, CEO, QGroup GmbH
15.45 Uhr	**Zusammenfassung & Verabschiedung** **Im Anschluss: Kaffee & Networking** Marcus Ewald, DUNKELBLAU

REFERIERENDE

Marcus Ewald

Mirco Pinske

Nico Müller

Dr. Hauke Hansen

Peter Hense

Dr. Aileen Pasquariello

Alexander Graf Bernadotte

Dirk Petri

Sabine Schütz

Thomas Blumenthal

PARTNER

Büchner Barella Sichert Unternehmen seit 1923 | FPS | QGROUP GMBH

MEDIENPARTNER

Compliance Berater | DATENSCHUTZ-BERATER

JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/cyber
oder QR-Code scannen

R&W Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der dfv Mediengruppe